

## **Regelung der Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (AER)**

Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Kammer ist ehrenamtlich; notwendige Auslagen und Verdienstauffälle sind zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 SHKG).

### 1. Pauschale Aufwandsentschädigungen für den Vorstand

- Präsident/in € 1.500 / Monat
- Vizepräsident/in € 950 / Monat
- Beisitzer/innen € 550 / Monat
- VS-Mitglied mit besonderen geschäftsführenden Aufgaben zusätzlich € 300 / Monat

Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der Zeitaufwand für die Wahrnehmung von Vorstandssitzungen sowie eigenverantwortlich planbarer Zeitaufwand außerhalb von festen Arbeitszeiten, Telefon- oder Internetkosten vom eigenen Telefon oder PC, Portokosten und Büromaterialien, soweit sie nicht über die Geschäftsstelle abgewickelt werden können, sowie Fahrtkosten bis 100 km je Monat innerhalb des Saarlandes abgegolten.

### 2. Vertreterversammlung, Ausschüsse und Kommissionen

1. Für die Teilnahme an einer Vertreterversammlung, einer Sitzung eines Ausschusses oder einer Kommission erhalten Mitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung: 83 € für eine Versammlung oder Sitzung mit einer Zeitdauer bis zu drei Zeitstunden; 120 € für eine längere Versammlung oder Sitzung. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen bzw. deren Vertretung erhalten eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50 € pro Sitzung.
2. Die Anzahl der Sitzungen pro Jahr soll die Anzahl der Sitzungen nicht überschreiten, die im Haushaltsplan vorgesehen sind. Die Einberufung einer Versammlung oder Sitzung, obwohl die im Haushaltsplan vorgesehene Anzahl bereits überschritten ist, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Fahrtkosten zur Teilnahme an Vertreterversammlungen, Sitzungen eines Ausschusses oder einer Kommission werden Mitgliedern und geladenen Gästen auf Antrag mit 0,30€ pro gefahrenem Kilometer erstattet. Den Mitgliedern und geladenen Gästen ist es unbenommen, von einer Antragstellung abzusehen; in diesem Fall ist es ihnen unbenommen, die Geltendmachung von Fahrtkosten in ihrer persönlichen Steuererklärung zu prüfen.

### 3. Reisekosten und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme bei Dienstreisen

1. Kosten für eine Bahnreise in der 2. Wagenklasse incl. etwaiger Zuschläge zum Normalpreis werden erstattet; Kosten für die Benutzung der 1. Wagenklasse werden erstattet, wenn die Kosten – z. B. durch Buchung eines Sparpreises, eines Pauschalpreises oder des Einsatzes der eigenen BahnCard – nicht über dem Normalpreis für die Benutzung der 2. Wagenklasse liegen.
2. Kosten für einen Flug werden nur vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes erstattet.
3. Kosten für die Benutzung des eigenen PKW werden mit € 0,30 pro gefahrenem Kilometer erstattet; bei Mitnahme eines weiteren Mitglieds werden zusätzlich € 0,05 pro mitgenommener Person und gefahrenem Kilometer erstattet.
4. Nebenkosten - z.B. Taxi, ÖPNV, Parkgebühren - werden zusätzlich erstattet.
5. Übernachtungskosten werden – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand – bis € 120 pro Nacht incl. Frühstück erstattet.
6. Für die zeitliche Inanspruchnahme (Verdienstaufschlag) an Werktagen bei Dienstreisen sowie bei besonderen Aktivitäten im Auftrag des Vorstandes werden je Stunde € 50 erstattet. Die Abrechnung erfolgt in vollen Stunden, wobei je Kalendertag maximal acht Stunden entschädigt werden.

### 4. Allgemeine Bestimmungen

1. Dienstreisen bedürfen einer Genehmigung durch den Vorstand.
2. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar.
3. Erstattungen anderer Organisationen sind in voller Höhe anzurechnen. Es wird nur der eventuelle Differenzbetrag erstattet.
4. Reisekosten sind innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Reise abzurechnen.
5. Der Reisekostenabrechnung sind die entsprechenden Originalbelege beizufügen.

6. Bei der Reisekostenabrechnung wird die Anreise vom Wohn- bzw. Dienst-/ Praxis-Ort vorausgesetzt. Anreisen von anderen Orten (z.B. Urlaubsort) werden – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand - wie Anreisen vom Wohnort behandelt.
5. In-Kraft-Treten  
Die Regelung der Aufwandsentschädigungen und Reisekosten tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Saarbrücken, den 2.11.2015  
Bernhard Morsch, Präsident

